

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Buseck**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. S. 434), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hess. Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450, *zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521)*), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in ihrer Sitzung am 14. März 2007 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Buseck als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Buseck ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Schulpflicht zur Verfügung.

In den Einrichtungen, in denen es die Belegungszahlen zulassen, entscheidet der Gemeindevorstand über die Einrichtung von „Familiengruppen“, in denen Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Ende des Grundschulalters betreut werden können.

In den Einrichtungen, in denen dann noch Plätze frei sind, können ortsfremde Kinder (Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Buseck gemeldet sind) aufgenommen werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen ist für die Aufnahme des Kindes das Geburtsdatum entscheidend.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach den dafür geltenden Richtlinien und Empfehlungen.  
Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet ein Amtsarzt. Ausgenommen hiervon sind behinderte Kinder, für die nach amtsärztlichem Gutachten eine Integration möglich ist und die räumlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.
- (6) Die Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten der gemeindlichen Kindertagesstätten können unterschiedlich sein. Sie werden nach Anhörung des Elternbeirates vom Gemeindevorstand festgesetzt.
- (2) Die Kindertagesstätten bleiben an 25 Werktagen im Jahr geschlossen:  
  
Hiervon entfallen 15 Werktage in die gesetzlich festgelegten Sommerferien und 5 Werktage in die Weihnachtsferien. Bei durchgehend geöffneten Kindertagesstätten während der Sommerferien können sich die Eltern wahlweise für die 1. oder 2. Ferienhälfte entscheiden. Sollten die Eltern die 15 Tage Sommerferien nicht in Anspruch nehmen können, besteht die Möglichkeit der Betreuung in dieser Zeit gegen eine zusätzliche Gebühr. Weitere 5 Werktage werden von den Tagesstättenleitungen im Einvernehmen mit den Elternvertretungen festgesetzt. Für Kindertagesstättenfeste, die an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen stattfinden, kann in Absprache mit dem Elternbeirat ein weiterer Werktag geschlossen bleiben.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird oder wegen Krankheit des Personals und eine Vertretung nicht möglich ist, bleiben die Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Tagesstättenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Tagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Tagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätten und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Zur Abholung sind nur die Personen berechtigt, die von den Erziehungsberechtigten auf der Heimwegserklärung aufgeführt wurden. Im Zweifel ist die Legitimation und Identität durch geeignete Maßnahmen festzustellen. Kinder unter zwölf Jahren sind nicht zur Abholung berechtigt.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten und Ungeziefer (Läuse) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Kindertagesstättenleitung ist verpflichtet gemeldete ansteckende Krankheiten durch Aushang den Eltern mitzuteilen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und vorheriger Anmeldung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz, vom 18.06.1961 (BGBl. I S. 1012, ber. BGBl. I S. 1300, z. Zt. i. d. F. v. 19.12.1986, BGBl. I S. 2555) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet,

unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Spielsachen usw.) wird nicht gehaftet.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur bis zum 15. zum Ende des laufenden Kalendermonats möglich. Die Abmeldung muss von den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form *gegenüber* der Kindertagesstättenleitung zum Ausdruck gebracht werden.
- (2) Eine Abmeldung zum 31.05., 30.06., 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Abmeldung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können insbesondere der Wegzug oder eine langandauernde Krankheit des Kindes sein.  
  
Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung verlässt.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren 3-mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.